

Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten

I.

Bei der dienstlichen Teilnahme an genehmigten Klassenfahrten durch Bedienstete der Behörde für Bildung und Sport - nachfolgend als Behörde bezeichnet - handelt es sich um Dienstreisen oder Dienstgänge im Sinne des § 2 Hamburgisches Reisekostengesetz (HmbRKG). Zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen wird deshalb Reisekostenvergütung insbesondere nach §§ 5, 14, 17 und 19 Abs. 1 gewährt. Für Art und Umfang der Reisekostenvergütung gilt Folgendes:

1. Mehrtägige Fahrten im Inland

1.1. Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt

Es werden die notwendigen Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt, die nach Inanspruchnahme der in den Tarifen der Verkehrsunternehmen vorgesehenen Freifahrten entstanden sind, im Rahmen der Sätze des „Gruppentarifs für Schulfahrten“ erstattet. Die Genehmigung ist davon abhängig zu machen, dass die Fahrkosten nach Satz 1 den Betrag von 52 Euro für jeden Teilnehmer nicht übersteigen.

1.2. Mehrauslagen für Verpflegung, Unterkunft und sonstige Zwecke

Zur Abgeltung der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft, sowie der sonstigen Auslagen, die normalerweise aus dem Tage- und Übernachtungsgeld zu bestreiten sind und der Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder), wird unter Berücksichtigung häuslicher Ersparnisse eine Aufwandsvergütung von 26 Euro je Begleitperson täglich gewährt. Sofern im Einzelfall für Begleitpersonen freie Vollverpflegung gewährt wird, ist von der Aufwandsvergütung ein Betrag von 11 Euro, bei nicht anfallenden Unterkunftskosten ein Betrag von 13 Euro einzubehalten. Bei teilweise unentgeltlicher Verpflegung gelten die Kürzungssätze nach § 12 (1) Nr. 1 HmbRKG entsprechend.

2. Mehrtägige Fahrten in das Ausland

2.1. Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt

Nummer 1.1. gilt mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz für alle Begleitpersonen zusammen 118 Euro nicht übersteigt. Aus besonderen Gründen kann der Betrag überschritten werden.

2.2. Mehrauslagen für Verpflegung, Unterkunft und sonstige Zwecke

Zur Abgeltung der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft, sowie der sonstigen Auslagen, die normalerweise aus dem Tage- und Übernachtungsgeld zu bestreiten sind und der Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder), wird unter Berücksichtigung häuslicher Ersparnisse eine Aufwandsvergütung von 26 Euro je Begleitperson täglich gewährt. Sofern im Einzelfall für Begleitpersonen freie Vollverpflegung gewährt wird, ist von der Aufwandsvergütung ein Betrag von 11 Euro, bei nicht anfallenden Unterkunftskosten ein Betrag von 13 Euro einzubehalten. Bei teilweise unentgeltlicher Verpflegung gelten die Kürzungssätze nach § 12 (1) Nr. 1 HmbRKG entsprechend.

3. Eintägige Fahrten und Wanderungen

Die notwendigen Fahrkosten, die nach Inanspruchnahme der in den Tarifen der Verkehrsunternehmen vorgesehenen Freifahrten entstanden sind, werden erstattet.

4. Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann die Behörde im Rahmen der maßgebenden Rechtsvorschriften von den Nummern 1 bis 3 abweichen.

II.

Die Bestimmungen sind sinngemäß auch auf sonstige Personen anzuwenden, deren Teilnahme zur Beaufsichtigung und Betreuung der Schulklassen oder Gruppen oder zur Vorbereitung auf den Beruf notwendig ist.

III.

1. Die Durchführung dieser Bestimmungen regelt die Behörde. Sie wird ermächtigt, die im Abschnitt I Nummern 1 und 2 festgelegten Beträge mit Zustimmung der Finanzbehörde der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
2. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft.
3. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen über die Abfindung von Begleitpersonen bei Fahrten und Wanderungen von Schulklassen oder Gruppen von Jugendlichen und Kindern vom 05. Januar 1976 außer Kraft.

Personalamt